

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.77 vom 21. Dezember 2023

BS Appellationsgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.77

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.77 du 21 décembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.77 del 21 dicembre 2023

Volltext

Appellationsgericht

des Kantons Basel-Stadt

als Verwaltungsgericht

Dreiergericht

VD.2023.77

URTEIL

vom 21. Dezember 2023

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger, lic. iur. André Equey,

Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller und Gerichtsschreiber Dr. Urs Thönen

Beteiligte

A____Gesuchsteller

[]

vertreten durch [], Advokatin,

[]

gegen

Kantonspolizei Basel-Stadt, Kommando, Recht

Spiegelgasse 6, 4001 Basel

Gegenstand

Gesuch um richterliche Prüfung des Freiheitsentzugs

Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 16. Mai 2023

://: Auf das Gesuch vom 11. Mai 2023 wird nicht eingetreten.

Die Sache wird an die Kantonspolizei Basel-Stadt zum Erlass einer Verfügung gemäss § 38a des Organisationsgesetzes überwiesen.

Der Gesuchsteller trägt die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit einem Gebührenanteil von CHF 600.■ (einschliesslich Auslagen). Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden der Rechtsvertreterin, [], für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren ein Honorar von CHF 1'030.00, zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer von CHF 79.30 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.